

Az.: 1 A 823/10
3 K 80/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

beigeladen:
1. Frau
2. Herr
beide wohnhaft:

Rechtsanwälte

wegen

bauaufsichtlichen Einschreitens
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. August 2013

am 30. August 2013

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. Mai 2009 - 3 K 80/07 - geändert. Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheids vom 31. März 2005 und des Widerspruchsbescheids des damaligen Regierungspräsidiums Chemnitz vom 19. Dezember 2006 verpflichtet, über den Antrag der Kläger auf bauaufsichtliches Einschreiten gegen den Carport, die Stellplätze und die Zufahrt auf dem Grundstück der Beigeladenen (Flurstück Nr. F1... der Gemarkung D.....) neu zu entscheiden. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen zu ½ die Kläger als Gesamtschuldner und jeweils zu ¼ der Beklagte und die Beigeladenen, letztere als Gesamtschuldner. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Die Kläger sind Eigentümer des mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks A..... in B..... (Flurstück Nr. F2... der Gemarkung D.....). Sie begehren ein bauaufsichtsbehördliches Einschreiten des Beklagten gegen bauliche Anlagen der Beigeladenen auf dem südlich gelegenen Nachbargrundstück (Flurstück Nr. F1....).

2 Die Wohngrundstücke der Kläger und der Beigeladenen liegen im Geltungsbereich des in einem Parallelverfahren erlassenen Bebauungsplans „S.....“ vom 20. September 1993 der früheren Gemeinde D..... (heute B.....), der am 11. November 1993 vom damaligen Regierungspräsidium Chemnitz genehmigt (§ 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB a. F.) wurde. Nach der Planbegründung sah die Gemeinde von der Erstellung eines Grünordnungsplans ab, weil die entsprechenden Vorgaben in die Festsetzungen des

Bebauungsplans aufgenommen worden seien. In der Folgezeit ergangene Änderungen des Bebauungsplans betreffen nicht die Wohngrundstücke der Kläger und der Beigeladenen.

- 3 Das nach Durchführung eines Bauanzeigeverfahrens (§ 62b SächsBO 1994) errichtete Wohngebäude der Kläger wurde im Oktober 1997 fertig gestellt.
- 4 Im Januar 1996 hatten die Beigeladenen eine Bauanzeige für die Errichtung eines Fertighauses auf einer Stahlbetonbodenplatte mit Fundamentstreifen eingereicht. Mit Anlage III der Bauanzeige „Neubau Eigenheim“ (§ 62b SächsBO 1994) beantragten sie Befreiungen (§ 31 Abs. 2 BauGB) von Festsetzungen des Bebauungsplans u. a. für die „Anordnung eines Carports für 2 Pkw im nördlichen Grundstücksbereich“. Der Hauseingang sei an der Nordseite vorgesehen, wobei Eingang und Zufahrt eine Einheit darstellen sollten. Der Bebauungsplan sehe dagegen die Anordnung von Stellplätzen und Garagen im südwestlichen Grundstücksbereich vor. Die nach der textlichen Festsetzung 5.7 zulässige „Änderung“ sei städtebaulich vertretbar und sowohl mit öffentlichen als auch mit nachbarlichen Interessen vereinbar. Als zu beteiligende Nachbarn (§ 69 SächsBO 1994) benannten die Beigeladenen und der Entwurfsverfasser (Herr H....., Ingenieurbüro E.....) auf Anlage III der Bauanzeige u. a. die Kläger (Bauakte 96/1/00216/000/B [ursprüngliches Aktenzeichen], S. 46).
- 5 Mit Schreiben vom 29. Januar 1996 bestätigte der Landkreis M..... (Rechtsvorgänger des Beklagten) den Beigeladenen die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und die Baugenehmigungsfreiheit ihres Vorhabens.
- 6 Durch Bescheid vom 9. Februar 1996 erteilte der Landkreis M..... den Beigeladenen - ohne vorangegangene Nachbarbeteiligung, aber nach Einholung einer gemeindlichen Stellungnahme vom 19. Januar 1996 (Bauakte 96/1/00216/000/B, S. 6) - „die beantragte Befreiung nach § 31 BauGB von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes“ (Verfügungssatz 1 des Bescheids) u. a. für die „veränderte Einordnung des Carports für 2 PKW an die nördliche Seite des Grundstückes“ unter Hinweis auf die Befreiungsmöglichkeit nach § 31 BauGB sowie die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises. Eine Bekanntgabe dieses Bescheids an die Kläger erfolgte nicht.

- 7 Mit am 12. August 1996 beim Landratsamt M..... (nachfolgend: Landratsamt) eingegangenen Unterlagen zeigten die Beigeladenen „als Änderung der Bauanzeige vom 15.1.1996 einschließlich des Befreiungsantrages vom 15.1.1996“ erneut den Neubau eines Eigenheims an. Abweichend von den zuvor eingereichten Bauvorlagen weist der „Schnitt A-A“ (Bauakte 96/1/01874/000/B [ursprüngliches Aktenzeichen], S. 1) eine Unterkellerung des geplanten Wohngebäudes aus; zugleich wurde u. a. eine geänderte Berechnung des umbauten Raums unter Einbeziehung des Kellergeschosses vorgelegt (Bauakte 96/1/01874/000/B, S. 24).
- 8 Das Landratsamt bestätigte den Beigeladenen nach Einholung einer gemeindlichen Stellungnahme (Bauakte 96/1/01874/000/B, S. 9 ff.) mit Schreiben vom 12. August 1996 den Eingang der vollständigen Unterlagen. Auf Seite 2 enthält die Eingangsbestätigung u. a. folgende „Hinweise“:
- „2. Die Garage bzw. der Carport wird vorerst aus der Eingangsbestätigung nach § 62b SächsBO ausgeklammert. (...)
10. Die mit Bescheid Az. Nr. 96/00216/B vom 9.2.96 erteilten Befreiungen behalten ihre Gültigkeit.“
- 9 Eine Nachbarbeteiligung der Kläger und eine Bekanntgabe von Eingangsbestätigung oder Befreiungsbescheid erfolgten auch für das geänderte Vorhaben der Beigeladenen nicht.
- 10 Eine Baubeginnanzeige (§ 70 Abs. 8 SächsBO 1994) der Beigeladenen vom 23. August 1996 ging am 3. September 1996 beim Landratsamt ein. Nach Eingang der Fertigstellungsanzeige der Beigeladenen vom 3. März 1997 verzichtete das Landratsamt M..... auf eine abschließende Bauzustandsbesichtigung (§ 79 Abs. 2 SächsBO 1994); dies wurde den Beigeladenen durch Schreiben vom 12. August 1996 mitgeteilt.
- 11 Im Zuge der Bauausführung auf dem Grundstück der Beigeladenen kam es zwischen den Klägern und den Beigeladenen zu Unstimmigkeiten insbesondere über Höhe und Zulässigkeit der vorgenommenen Aufschüttungen, über die Ableitung von Niederschlagswasser sowie über die Anordnung und die Gestaltung des Carports und seiner Zufahrt.

- 12 Nach Ortsterminen unter Beteiligung der Gemeinde B..... und des Landratsamts vom September 1997 und Juni 1998 sowie mehrfachem Schriftwechsel unter Einbeziehung der Beigeladenen legten die Kläger mit einem an das Landratsamt gerichteten Schreiben vom 26. Oktober 1998 „Widerspruch gegen die Baugenehmigungen der Familie S..... in B.....“ ein. Die Kläger seien mit der Durchführung der Baumaßnahmen auf dem Nachbargrundstück nicht einverstanden und baten darum, „besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der im B-Plan festgesetzten Höhen (Pkt. 2.1.2/2.4/3.3.2) und vorgegebenen Stellplätze für PKW sowie auf die Umsetzung der getroffenen Festlegungen zur Ortsbegehung vom 9.6.1998“ zu richten. Zuvor hatten sich die Kläger bereits mit Schreiben vom 30. September 1997 (nebst Anlagen) an das Landratsamt gewandt, damit es bei „weiteren in (seiner) Kompetenz liegenden Entscheidungen“ die in den Anlageschreiben „aufgezeigten Probleme“ beachte. In dem in der Anlage beigefügten Schreiben an die Gemeinde B..... vom 1. September 1997 wandten sich die Kläger insbesondere dagegen, dass den Beigeladenen Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans u. a. für die Lage der Stellplätze ohne vorherige „Rücksprache“ mit den Klägern erteilt worden seien.
- 13 Den vom Rechtsvorgänger des Beklagten mit Schreiben vom 16. März 1999 vorgelegten Widerspruch der Kläger reichte das damalige Regierungspräsidium Chemnitz am 15. April 1999 zurück mit der Begründung, der Widerspruch sei als Antrag auf Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde gegen die im Zusammenhang mit der Errichtung des betreffenden Einfamilienwohnhauses behaupteten Verstöße gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes „S.....“ zu werten. Über diesen Antrag müsse zunächst der Landkreis als Ausgangsbehörde entscheiden.
- 14 Durch Bescheid vom 22. Juli 1999 lehnte der Rechtsvorgänger des Beklagten den Antrag auf Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde gegen die im Zusammenhang mit der Errichtung des Wohngebäudes der Beigeladenen behaupteten Verstöße gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Solche Verstöße oder Verletzungen nachbarschützender Vorschriften lägen nicht vor. Die Standortveränderung des Carports einschließlich der Zufahrt sei mit Bescheid vom 9. Februar 1996 genehmigt worden; andere baurechtswidrige Zustände, wie sie die Kläger geltend machten, seien nicht erkennbar.

15 Den dagegen eingelegten Widerspruch der Kläger wies das damalige Regierungspräsidium Chemnitz nach einer Ortsbesichtigung am 24. Januar 2000 durch Widerspruchsbescheid vom 21. August 2000 zurück. Die Kläger hätten keinen Anspruch auf bauaufsichtliches Einschreiten. Ein Übertreten von Niederschlagswasser vom Grundstück der Beigeladenen sei ebenso auf dem Zivilrechtsweg zu klären wie der geltend gemachte Anspruch auf Abflachung des Nachbargrundstücks. Auch einen Anspruch auf Beseitigung oder Nutzungsuntersagung für den im Wesentlichen hergestellten Carport nebst Zufahrt hätten die Kläger nicht. Insoweit sei das Ermessen der Bauaufsichtsbehörde jedenfalls nicht auf Null reduziert. Gegen unzumutbare Geruchs- oder Lärmbelästigungen könnten sich die Kläger ebenfalls auf zivilrechtlichem Wege wehren.

16 In der Folgezeit führten die Kläger weiteren Schriftverkehr mit der Gemeinde B....., dem damaligen Landkreis M....., dem damaligen Regierungspräsidium Chemnitz und dem Sächsischen Staatsministerium des Innern.

17 Mit einem an den Landrat des damaligen M..... gerichteten Schreiben vom 30. August 2002 führte das damalige Regierungspräsidium Chemnitz aus, die zugunsten der Beigeladenen erteilte Befreiung vom 9. Februar 1996 sei hinsichtlich der Stellplätze unter Verletzung von § 31 BauGB erteilt und in „rechtlich bedenklicher Weise“ auf die geänderte Bauanzeige übertragen worden. Angesichts der fehlerhaften Ermessensausübung zum Nachteil der Kläger und der abweichend von der Befreiung ausgeführten Zufahrt werde eine Rücknahme der rechtswidrigen Befreiung und Anzeigebestätigung empfohlen. Die fehlende Befreiung für eine erhöhte „Einordnung“ des Wohnhauses der Beigeladenen, die Tatsache, dass der Carport noch nicht errichtet worden sei und die fehlende Befreiung für ein Überfahren des im Bebauungsplan festgesetzten „Straßenbegleitgrüns“ im Bereich der Zufahrt gebe „Raum für eine Verhandlungslösung“.

18 Der Landrat des Rechtsvorgängers des Beklagten teilte in einem an den Regierungspräsidenten des damaligen Regierungspräsidiums Chemnitz gerichteten Schreiben vom 26. November 2002 daraufhin mit, dass ein bauaufsichtliches Einschreiten nicht beabsichtigt sei. Seit der Genehmigung des Bebauungsplans durch den vormaligen Landkreis Z..... seien „fast alle“ Bauvorhaben mit Ausnahmen und Befreiungen

genehmigt worden. Nach dem Zuständigkeitsübergang im Zuge der Kreisgebietsreform habe sich das Landratsamt im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie des Willkür- und Übermaßverbots gegen ein flächendeckendes Einschreiten entschieden.

- 19 In einem Zivilrechtsstreit vor dem Amtsgericht M..... (2 C 0505/02) schlossen die Kläger und die Beigeladenen am 18. März 2003 einen Vergleich, durch den sich die Beigeladenen verpflichteten, bis zum 31. August 2003 an der gemeinsamen Grundstücksgrenze auf ihrem Grundstück eine Drainage zu verlegen, die die Standsicherheit der „vorhandenen Pergola“ nicht beeinträchtigt.
- 20 Mit Schreiben vom 31. März 2003 teilte das Landratsamt des Beklagten den Klägern mit, dass es über deren Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten gegen die Beigeladenen „nicht entscheiden“ werde. Ein Befreiungsbescheid mit dem Aktenzeichen 96/1/01874/000B existiere nicht und könne den Klägern deshalb auch nicht zugestellt werden.
- 21 Eine im Dezember 2003 erhobene Klage der Kläger mit dem Antrag, den Freistaat Sachsen zu verpflichten, den noch „offenen“ Teil ihres Widerspruchs vom 26. Oktober 1998 zu bescheiden, wies das Verwaltungsgericht Chemnitz durch Urteil vom 9. Oktober 2007 - 3 K 1785/03 - mit der Begründung ab, dass es keinen noch zu bescheidenden Teil aus dem Schreiben der Kläger vom 26. Oktober 1998 gebe, der nicht bereits Gegenstand des bestandskräftigen Bescheids des damaligen Landkreises M..... vom 22. Juli 1999 und des Widerspruchsbescheids des damaligen Regierungspräsidiums Chemnitz vom 21. August 2000 gewesen sei. Die auf Antrag der Kläger vom Senat durch Beschluss vom 24. Januar 2008 - 1 B 654/07 - zugelassene Berufung blieb erfolglos. In den Entscheidungsgründen seines rechtskräftigen Berufungsurteils vom 13. Mai 2009 - 1 A 62/08 - führte der erkennende Senat aus, dass die Geländeaufschüttungen auf dem Grundstück der Beigeladenen bereits Gegenstand eines bauaufsichtlichen Verfahrens waren, das durch den Bescheid des Landratsamts M..... vom 22. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 21. August 2000 abschließend - bestandskräftig - entschieden wurde, was die mit dem Klageantrag begehrte Ver-

pflichtung des Beklagten zur nochmaligen Entscheidung ausschließt. Zum Carport und zur Zufahrt der Beigeladenen führte der Senat aus (UA S. 8 f.):

„2. Soweit die Kläger ihren Widerspruch vom 26.10.1998 gegen die Verlegung des Carports der Beigeladenen an die Grenze zu ihrem Grundstück richteten, dürfte hierüber tatsächlich noch nicht entschieden worden sein.

Den Beigeladenen wurde mit Bescheid vom 9.2.1996 auf ihren Antrag vom 15.1.1996, einen Carport für zwei PKW im nördlichen Grundstücksbereich anordnen zu dürfen, die beantragte Befreiung nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Dieser Bescheid gilt bezüglich der Regelungen zur Anordnung des Carports auch für das nunmehr in der Fassung der Bauanzeige vom 22.7.1996 realisierte Vorhaben. Die Beigeladenen verwiesen bei ihrer zweiten Bauanzeige ausdrücklich auf den Befreiungsantrag vom 15.1.1996, und das Landratsamt M..... bestätigte am 21.8.1996, dass die mit Bescheid vom 9.2.1996 erteilten Befreiungen ihre Gültigkeit behalten.

Die Kläger brachten in ihrem Widerspruchsschreiben vom 26.10.1998 unmissverständlich zum Ausdruck, es nicht hinnehmen zu wollen, dass der Carport abweichend von den Regelungen des Bebauungsplanes errichtet wird. Bei sachdienlicher Auslegung des klägerischen Begehrens ist das Schreiben insoweit als Widerspruch gegen die den Beigeladenen mit Bescheid vom 9.2.1996 erteilte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu verstehen. Der Beklagte aber reichte den ihm am 16.3.1999 vom Landratsamt M..... mit der Bitte um Zurückweisung vorgelegten Widerspruch der Kläger mit Schreiben vom 15.4.1999 vollumfänglich mit der Begründung zurück, dass es sich nicht um einen Widerspruch, sondern (nur) um einen Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten handle. Damit stellte er klar, nicht zugleich (auch) über den Widerspruch gegen den Bescheid vom 9.2.1996 entscheiden zu wollen. Sowohl der Bescheid vom 22.7.1999 als auch der Widerspruchsbescheid vom 21.8.2000 enthalten dann zwar Ausführungen zum Carport. Beide Bescheide aber beschäftigen sich - folgerichtig - nicht mit der Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Bescheides vom 9.2.1996.

Gleichwohl ist die in ihrem Antrag ausdrücklich auf die Bescheidung des noch offenen Teils des Widerspruchs vom 26.10.1998 beschränkte Berufung der Kläger unzulässig. Es gibt grundsätzlich kein einklagbares subjektives Recht auf den Erlass eines Widerspruchsbescheides. (...) Die rechtlichen Interessen der Kläger sind durch § 75 Satz 1 VwGO hinreichend geschützt. Sie hätten bereits vor oder ohne Abschluss des Widerspruchsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht eine unmittelbar auf die Anfechtung des Bescheides vom 9.2.1996 gerichtete Klage erheben können und müssen.“

22

Eine Anfechtungsklage gegen den zugunsten der Beigeladenen erteilten Befreiungsbescheid erhoben die Kläger nicht.

23

Nach Ablehnung des mit Schreiben der Kläger vom 24. Mai 2004 gestellten - hier verfahrensgegenständlichen - Antrags auf Beseitigung der im Bereich der gemeinsamen

Grundstücksgrenze errichteten Grundstückszufahrt sowie des Carports durch Bescheid des Landkreises M..... vom 31. März 2005 legten die Kläger Widerspruch ein, den das damalige Regierungspräsidium Chemnitz durch Widerspruchsbescheid vom 19. Dezember 2006 als unbegründet zurückwies. Der nunmehr verfahrensfreie Carport und die Zufahrt verstießen nicht gegen nachbarschützende Vorschriften. Die zugunsten der Beigeladenen erteilte Befreiung sei bestandskräftig geworden, weil es die Kläger versäumt hätten, rechtzeitig gegen sie vorzugehen. Die Bauausführung und die Nutzung des Carports seien nicht rücksichtslos i. S. v. § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauNVO; dies gelte auch für Lärmbelastungen. Eine Inaugenscheinnahme habe ergeben, dass der Carport in 1 m Abstand von der Grundstücksgrenze errichtet worden sei; dies entsprechend der erteilten Befreiung. Die nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans einzuhaltenen Höchstmaße (Länge 8,50 m; „Traufhöhe“ 2,75 m) seien gewahrt. Die Nichteinhaltung des Mindestabstands von 4 m zu dem in westlicher Richtung gelegenen Flurstück Nr. F3... betreffe die Kläger nicht in eigenen Rechten. Da die verfahrensrechtlichen Bestimmungen ausschließlich das öffentliche Interesse schützten, könnten die Kläger eine Verletzung der Antragspflicht nicht rügen. Auf eine fehlende Nachbarbeteiligung vor Erteilung der Befreiung könnten sich die Kläger nicht stützen, weil die Befreiung mangels Klageerhebung nach erfolgter Zurückweisung des Widerspruchs durch den Widerspruchsbescheid vom 21. August 2000 bestandskräftig geworden sei, wie es das Verwaltungsgericht Chemnitz in einem Eilbeschluss entschieden habe.

- 24 Im Februar 2007 teilte das Sächsische Staatsministerium des Innern den Klägern schriftlich mit, dass es weitere Eingaben der Kläger in dieser Bauangelegenheit mit Blick auf die vorangegangenen fünf Schreiben des Staatsministeriums nicht mehr schriftlich beantworten werde.
- 25 Die Kläger haben am 22. Januar 2007 Klage gegen den Freistaat Sachsen und den Beklagten mit dem Antrag erhoben, den Bescheid vom 31. März 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Dezember 2006 aufzuheben „und dem Begehren der Kläger stattzugeben sowie den Landkreis ... zu verpflichten, gegen die ... (auf dem Nachbargrundstück) befindlichen Bauwerke gefestigte Zufahrt, zwei Stellplätze (halb durch Carport verdeckt), Carport“ und „dagegen einzuschreiten, dass das (näher bezeichnete) Wohngebäude (der Beigeladenen) hinsichtlich der höhenmäßigen Einord-

nung weder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ... noch den eingereichten Genehmigungsunterlagen entspricht“. Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 14. Mai 2009 - 3 K 80/07 - insgesamt abgewiesen. Soweit die Kläger „Handlungen“ des Beklagten begehrten, die nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens gewesen seien, sei die Klage mangels Vorverfahrens unzulässig. Unzulässig sei auch die Klage gegen den Freistaat Sachsen; eine eigene Beschwer durch den Widerspruchsbescheid liege nicht vor. Im Übrigen sei die Klage unbegründet. Die Ermessensausübung des Beklagten sei nicht zu beanstanden. Die Befreiung für den Carport und die Zufahrt sei bestandskräftig. Auch die Bauausführung verletze die Kläger nicht in ihren Rechten. Der Carport halte die vorgesehenen Maße ein; insoweit werde auf die Vermessungsergebnisse im Ortstermin der Widerspruchsbehörde verwiesen, wie sie im Widerspruchbescheid vom 19. Dezember 2006 dargestellt seien.

26 Auf den Antrag der Kläger hat der Senat mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 - 1 A 353/09 - die Berufung insoweit zugelassen, als sich die Klage gegen den Beklagten (vormals Beklagten zu 2) richtet, weil das Verwaltungsgericht abweichend von den Feststellungen im rechtskräftigen Senatsurteil vom 13. Mai 2009 - 1 A 62/08 - von einer Bestandskraft der erteilten Befreiung ausging. Im Übrigen hat der Senat den Zulassungsantrag der Kläger durch den Beschluss vom 27. Oktober 2010 mit der Begründung abgelehnt, dass die gegen den Freistaat Sachsen (vormals Beklagter zu 1) gerichtete Klage unzulässig war.

27 Die Kläger machen geltend, sie hätten einen Anspruch auf ein bauaufsichtliches Einschreiten des Beklagten im Hinblick auf die rechtswidrig errichteten Baulichkeiten auf dem Grundstück der Beigeladenen zum Erlass einer Beseitigungsanordnung bzw. Nutzungsuntersagung. Die Anforderungen des § 80 SächsBO seien erfüllt. Die Zufahrt, die Stellplätze und der Carport der Beigeladenen seien formell und materiell baurechtswidrig; Errichtung und Nutzung dieser Anlagen verletzten die Kläger massiv in ihren Nachbarrechten.

28 Die Grenzbebauung der Beigeladenen sei über die gesamte Südseite des klägerischen Grundstücks ausgeführt worden (Gesamtlänge vom Bordstein: 19,65 m; Breite von 5,00 m bis 6,37 m), obwohl der Bebauungsplan für diesen Bereich - in nachbarschützendender Weise - eine private Grünfläche festgesetzt habe. Diese Grenzbebauung be-

eintrüchtige den Wohn-, Ruhe- und Erholungsbereich der Kläger und bewirke in den Wintermonaten eine übermäßige Verschattung des Wohnhauses. Die Errichtung einer zweiten Stellplatzanlage auf der südlichen Seite des Grundstücks der Beigeladenen führe den gesamten Bebauungsplan ad absurdum. Statt 60 m² für einen Carport mit Zufahrt nähmen die Beigeladenen mit ihrer Zweiterschließung nunmehr eine Fläche von insgesamt etwa 125 m² für Carport, Stellplätze und Zufahrten in Anspruch. Dies könne nicht durch den üblichen Stellplatzbedarf eines Wohnhauses gerechtfertigt werden. Auch in der geänderten Fassung von 2005 gestatte der Bebauungsplan keine Zweiterschließung. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei es den Klägern nicht verwehrt, gegen den neuen, nach dem Vergleichsschluss vor dem Amtsgericht M..... errichteten Carport der Beigeladenen und die dazugehörige Zufahrt vorzugehen.

- 29 Ein wirksamer bzw. bestandskräftiger Befreiungsbescheid für das Vorhaben der Beigeladenen existiere nicht. Der Beklagte habe den Klägern ausweislich des in Kopie zur Gerichtsakte (u. a. als Anlage zum Schriftsatz vom 22. August 2013) gereichten Schreibens vom 31. März 2003 durch den Bauamtsleiter mitgeteilt, dass es einen Befreiungsbescheid der Beigeladenen zum Aktenzeichen 96/1/01874/000B nicht gebe. Daraus folge denknotwendig, dass es auch keinen Befreiungsbescheid zum Aktenzeichen 96/1/00216/B geben könne. Der angebliche Befreiungsbescheid vom 9. Februar 1996 enthalte schon keine Regelungen über die Zuwegung und die Zufahrt. Die gebotene Nachbarbeteiligung (§ 69 SächsBO 1994) sei nie erfolgt; ohne gemeindliches Einvernehmen (nach vorheriger Befassung des technischen Ausschusses) hätte eine Befreiung nie erteilt werden dürfen. Nach dem Abriss des ursprünglich errichteten Carport mit Pergola im Jahr 2003 wäre ein neues Anzeige- bzw. Befreiungsverfahren erforderlich gewesen. Die von den Beigeladenen vorgelegten Lagepläne entsprächen auch nicht der tatsächlichen Bauausführung. Nachdem der Entwurfsverfasser (Herr H.....) bei einer polizeilichen Vernehmung ausgesagt habe, von den Beigeladenen keinen Auftrag für die Planung eines oder mehrerer Carports erhalten zu haben, stehe fest, dass die von den Beigeladenen eingereichten und vom Beklagten zugrunde gelegten Bauvorlagen nicht von Herrn H..... unterzeichnet worden seien. Es werde angeregt, die Strafakten der S..... im Strafverfahren gegen den Bearbeiter des Widerspruchsverfahrens beizuziehen. Schon der im Widerspruchbescheid vom 21. August 2000 erwähnte Lageplan sei offenbar von einem Bediensteten des Freistaats

Sachsen handschriftlich verändert worden. Der Bebauungsplan sei nachweislich durch handschriftliche Eintragungen des selben Bediensteten geändert worden. Dazu habe es strafrechtliche Ermittlungen gegeben (S..... und.....); die Beziehung dieser Straftaten werde ebenfalls angeregt.

30 Sowohl die streitige Überbauung der privaten Grünfläche als auch die „Zweiterschließung“ widersprüchen dem Bebauungsplan. Dies sei unter keinem denkbaren Gesichtspunkt genehmigungsfähig. Der Verkehrswert des klägerischen Grundstücks werde deutlich gemindert. Es könne nicht sein, dass sich eine Behörde oder ein Bauherr ohne Rücksicht auf nachbarliche Interessen allein „auf Zuruf“ von Festsetzungen eines gültigen Bebauungsplans lösen dürften. Das Vorbringen der Beigeladenen sei in mehrfacher Hinsicht unzutreffend, wie es die Kläger u. a. im Schriftsatz vom 16. August 2013 im Einzelnen dargelegt hätten. Insbesondere hätten die Beigeladenen das Geländeneiveau zum Nachteil der Kläger absprachewidrig verändert und vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz (u. a. im parallel geführten Eilverfahren) unzutreffende Angaben gemacht.

31 Über den Antrag der Kläger auf bauaufsichtliches Einschreiten gegen die Errichtung von Stellplätzen und Zufahrt sowie gegen den neuen Carport an der gemeinsamen Grundstücksgrenze sei zu Unrecht nicht entschieden worden. Dem Landratsamt seien zahlreiche weitere Amtspflichtverletzungen vorzuwerfen, wie sie die Kläger u. a. in ihrem Schriftsatz vom 16. August 2013 (nebst Anlagenkonvolut S 5) im Einzelnen aufgeführt hätten.

32 Da das damalige Regierungspräsidium Chemnitz die Maße der streitigen Baulichkeiten nicht von der natürlichen Geländeoberfläche, sondern von der Oberkante der illegalen Auffüllung der Beigeladenen genommen habe, seien die dem Widerspruchsbescheid vom 19. Dezember 2006 und dem angegriffenen Urteil zugrunde liegenden Maßangaben fehlerhaft.

33

Während die Kläger und andere Bauherren bei der Errichtung von Garagen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen worden seien, habe der Beklagte die Beigeladenen in mehrfacher Hinsicht gleichheitswidrig bevorzugt. Dies werde u. a. durch den Inhalt des in Kopie zur Gerichtsakte gereichten Schreibens des Landrats

vom 26. November 2002 an das damalige Regierungspräsidium Chemnitz belegt. Dort habe der Landrat nicht nur bekräftigt, dass er nicht gegen rechtswidrig erteilte Befreiungen vorgehen wolle, sondern auch dem Verfasser des vorangegangenen Schreibens des damaligen Regierungspräsidiums, der ebenfalls ein Baugrundstück im Plangebiet erworben habe, offen mit Nachteilen gedroht. Die Kläger seien mit ihrem berechtigten Anliegen - der Herstellung rechtmäßiger Zustände - „in die Räder dieses Filzes geraten“.

34 Soweit der Senat die Zulassung der Berufung hinsichtlich des Freistaats Sachsen durch Beschluss vom 27. Oktober 2010 - 1 A 353/09 - abgelehnt habe, sei anzumerken, dass der zurückweisende Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 19. Dezember 2006, der auf einer fehlerhaft ermittelten Tatsachengrundlage erlassen worden sei (falsche Messergebnisse), eine selbstständige, erstmalige Beschwer der Kläger enthalte, weshalb die Senatsbeschluss „noch einmal zu überprüfen“ sei.

35 Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. Mai 2009 - 3 K 80/07 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zu verpflichten, bauaufsichtlich gegen die Beigeladenen einzuschreiten mit dem Ziel, den auf dem Nachbargrundstück befindlichen Carport, die Stellplätze und die Zufahrten zu beseitigen.

36 Der Beklagte beantragt,

die Berufungen zurückzuweisen.

37 Ein Anspruch der Kläger auf bauaufsichtliches Einschreiten nach § 80 SächsBO bestehe nicht. Vom Carport, den Stellplätzen und der Zufahrt der Beigeladenen gingen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen aus; allenfalls seien nicht nachbarschützende Vorschriften verletzt. Auf eine Verringerung des Verkehrswerts könnten die Kläger ihr Begehren nicht stützen. Ergänzend werde auf die Begründung des Widerspruchsbescheids und des angefochtenen Urteils verwiesen.

38

Die Beigeladenen beantragen,

die Berufungen zurückzuweisen.

- 39 Die Berufungen der Kläger seien unbegründet. Weder vom Carport noch von anderen baulichen Anlagen der Beigeladenen gingen rechtlich relevante Beeinträchtigungen der Kläger aus. Übermäßige Fahrzeugbewegungen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze gebe es nicht. Die Beigeladenen seien vollzeitbeschäftigt und hätten geregelte Arbeitszeiten. Die Zufahrt zu ihrem Wohnhaus sei in den Jahren 2003/2004 weder neu angelegt noch ausgebaut worden, sondern habe sich schon bei den Ortsbegehungen in den Jahren 1997 und 1998 an der selben Stelle befunden. Eine „endgültige“ Fertigstellung sei erst nach Einbringung der Drainage erfolgt, zu der sich die Beigeladenen in dem Vergleich vor dem Amtsgericht M..... verpflichtet hätten. Anschließend sei der Carport in seiner jetzigen Form errichtet worden. Er überdache zwei Stellplätze mit einer Fläche von ca. 25 m² und sei über die an der Grundstücksgrenze gelegene Zufahrt von der Straße erreichbar. An der südlich gelegenen „Planstraße D“ gebe es auf dem Grundstück der Beigeladenen einen Abstellplatz, der für die Lagerung von Baumaterialien, Grünschnitt und Holzlieferungen oder als Stellplatz für einen einzelnen Pkw genutzt werden könne; eine anderweitige „Zweiterschließung“ (etwa eine zusätzliche Zufahrt zum Haus) sei nicht vorhanden.
- 40 Die den Beigeladenen erteilte Befreiung sei bestandskräftig, wie es das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt habe. Die Befreiung sei bereits Gegenstand mehrerer Verfahren gewesen, ein schutzwürdiges Interesse der Kläger an der Durchführung eines weiteren Klageverfahren bestehe nicht. Die Bestandskraft des durch den Widerspruchsbescheid vom 21. August 2000 abgeschlossenen Verfahrens stehe einer erneuten Befassung des Gerichts entgegen.
- 41 Die Geländehöhen seien bereits bei den Ortsbegehungen von 1997 und 1998 im Beisein der Kläger festgelegt worden. Die Angaben der Kläger zu der Lage und den Maßen des Carports seien unzutreffend. Die Einmessung der Baugrube und des Wohnhauses der Beigeladenen sei vom Vermessungsbüro S.... aus C..... vorgenommen worden, das die Vermessungsarbeiten im gesamten Baugebiet durchgeführt habe. Die Beigeladenen hätten stets von der ordnungsgemäßen Einmessung ausgehen können; dies gelte auch für die Höhenmaße. Ein Geländesprung des Hauseingangs der Beigeladenen von rund 1 m über der Einfahrt sei auf einen entsprechenden Wunsch der Kläger zurückzuführen.

42 Die Beigeladenen verwarren sich gegen den Vorwurf der Kläger, sie hätten das Verwaltungsgericht Chemnitz „mehrfach mit Unwahrheiten bedient“.

43 Die Beteiligten haben sich in der Berufungsverhandlung anhand einer Flurkarte des Senats aus dem Geoportal Sachsenatlas im Maßstab 1:564 (Gerichtsakte S. 971) übereinstimmend zur ungefähren Lage des Carports, der Stellplätze und der Zufahrt auf dem Grundstück der Beigeladenen geäußert. Die Beigeladenen haben ergänzend neun aktuelle Lichtbilder im Format DIN A 4 sowie ein Luftbild aus „Google Earth“ zur Gerichtsakte gereicht; diese Bilder hat der Senat mit den Beteiligten erörtert.

44 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte (5 Bände), die beigezogene Gerichtsakte der Verfahren 1 B 654/07 und 1 A 62/08 des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts und die vorgelegten Behördenakte (5 Heftungen einschließlich der 2 Bauakten der Beigeladenen) verwiesen.

Entscheidungsgründe

45 Die zulässigen Berufungen der Kläger sind in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang teilweise begründet. Das Verwaltungsgericht hätte die auf ein bauaufsichtliches Einschreiten der Beklagten gerichteten Klagen nicht insgesamt abweisen dürfen.

46 Nachdem die Kläger in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Senats (§ 86 Abs. 3 VwGO) klargestellt haben, dass sie eine Beseitigung des Wohngebäudes der Beigeladenen in diesem Verfahren *nicht* anstreben (Niederschrift v. 23. August 2013, S. 2), sind die Verpflichtungsklagen der Kläger auf bauaufsichtliches Einschreiten des Beklagten insoweit Gegenstand des Berufungsverfahrens, als die Kläger den Erlass einer Beseitigungsanordnung hinsichtlich des auf dem Nachbargrundstück der Beigeladenen befindlichen Carport, der Stellplätze und „der Zufahrten“ begehren; dies entspricht dem in der Berufungsverhandlung gestellten Sachantrag.

47

Die so gefassten Verpflichtungsklagen, mit der die Kläger ein bauaufsichtliches Einschreiten des Beklagten begehren, wie sie es mit ihrem Schreiben an den Beklagten

vom 24. Mai 2004 beantragt hatten, sind insgesamt zulässig, aber nur teilweise begründet.

- 48 Nachdem der Beklagte ein bauaufsichtliches Einschreiten nicht unter Hinweis auf den Versagungsbescheid seines Rechtsvorgängers vom 22. Juli 1999 und des dazu ergangenen Widerspruchsbescheids vom 21. August 2000 abgelehnt hat, sondern auf den neuerlichen Antrag der Kläger in eine neue Sachprüfung eingetreten ist, steht die Bestandskraft der vorgenannten Bescheide dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Rechtsschutzbegehren der Kläger nicht entgegen.
- 49 Die Ablehnung des bauaufsichtlichen Einschreitens nach § 80 Satz 1 SächsBO durch den Bescheid des Beklagten vom 31. März 2005 und den Widerspruchsbescheid des damaligen Regierungspräsidiums Chemnitz vom 19. Dezember 2006 ist rechtswidrig, weil die Entscheidung maßgeblich auf die - unzutreffende - Annahme gestützt wurde, die den Beigeladenen erteilte Befreiung für den Carport und die Zufahrt sei den Klägern gegenüber bestandskräftig geworden. Da das Ermessen des Beklagten nicht auf Null reduziert ist, ist der Beklagte zu einer Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO); im Übrigen sind die Verpflichtungsklagen abzuweisen.
- 50 Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung nach Maßgabe von § 114 Satz 1 VwGO ist der Ausgangsbescheid des Beklagten in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid des damaligen Regierungspräsidiums Chemnitz gefunden hat. Dies folgt - auch für Verpflichtungsklagen (vgl. bereits BVerwG, Urt. v. 13. November 1981 - 1 C 69.78 -, juris Rn. 21 ff.) - aus § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, der verdeutlicht, dass Ausgangs- und Widerspruchsbescheid prozessual als einheitliche Verwaltungsentscheidung behandelt werden, bei der der Widerspruchsbescheid das „letzte Wort der Verwaltung“ in der Sache darstellt. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Widerspruchsbescheid inhaltliche Mängel aufweist, die im Ausgangsbescheid noch nicht enthalten waren (Senatsurt. v. 18. April 2001, SächsVBl. 2001, 292, 293 m. w. N.). Beschränkt sich die Widerspruchsbehörde - wie hier - auf die Zurückweisung des Widerspruchs, ist eine gegen den Rechtsträger der Widerspruchsbehörde gerichtete Klage selbst dann unzulässig, wenn nur der Widerspruchsbescheid auf einer unzutreffenden Sachverhaltsermittlung oder einer fehlerhaften Rechtsanwendung beruht. Nach

diesem Maßstab, der bereits dem Senatsbeschluss vom 27. Oktober 2010 - 1 A 353/09 - zugrunde lag, muss der Rechtsträger der Ausgangsbehörde bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen grundsätzlich auch für Mängel des Widerspruchsbescheids eintreten, wie sie die Kläger namentlich mit der Begründung rügen, das damalige Regierungspräsidium Chemnitz habe seinem Widerspruchsbescheid vom 19. Dezember 2006 fehlerhafte Messergebnisse aus dem vorangegangenen Ortstermin zugrunde gelegt. Für eine „nochmalige Überprüfung“ des gem. § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbaren Senatsbeschlusses vom 27. Oktober 2010 - 1 A 353/09 - hinsichtlich der teilweisen Ablehnung des Zulassungsantrags für die Klagen gegen den Freistaat Sachsen, wie sie die Kläger mit ihrer Berufungsbegründung angeregt haben, besteht schon deshalb kein Anlass.

- 51 Ein bauaufsichtliches Einschreiten des Beklagten gegen die Beigeladenen mit dem Ziel, den auf dem Nachbargrundstück befindlichen Carport, die Stellplätze und die Zufahrten zu beseitigen, richtet sich nach § 80 Satz 1 SächsBO. Gemäß dieser Vorschrift kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung von Anlagen anordnen, wenn diese im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.
- 52 Verstößt ein Vorhaben gegen nachbarschützende Vorschriften, ist ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Nachbarn geboten, wenn nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, die ein Absehen vom Einschreiten rechtfertigen können. Das Ermessen ist beim Vorliegen eines Verstoßes gegen nachbarschützende Vorschriften nicht frei, sondern ein auf die Beseitigung der Störung gerichtetes sog. intendiertes Ermessen. Von einem Einschreiten darf die Behörde nur beim Vorliegen einer atypischen Fallkonstellation absehen, also etwa dann, wenn der Nachbar trotz der Verletzung nachbarschützender Vorschriften nicht spürbar beeinträchtigt wird (Senatsurt. v. 19. Februar 2008 - 1 B 182/07 -, juris Rn. 26 m. w. N. und Leitsatz).
- 53 Die Ablehnung des bauaufsichtlichen Einschreitens gegen die Beigeladenen wurde jedenfalls im Widerspruchsbescheid des damaligen Regierungspräsidiums Chemnitz vom 19. Dezember 2006 maßgeblich auch darauf gestützt, dass die „Prüfung, ob die (den Beigeladenen) erteilte Befreiung rechtswidrig oder rechtmäßig ist, (...) zu unter-

bleiben“ habe, weil die Befreiung „zur Errichtung des Carports und der Zufahrt“ bestandskräftig geworden sei; die Kläger hätten es „versäumt, zum gegebenen Zeitpunkt die erforderlichen Rechtsmittel zu ergreifen“ (Widerspruchsbescheid S. 8).

- 54 Damit beruht die Ablehnung des bauaufsichtlichen Einschreitens auf einer unzutreffenden Sachverhaltsgrundlage. Die den Beigeladenen erteilte Befreiung ist den Klägern gegenüber *nicht* bestandskräftig geworden, wie es das damalige Regierungspräsidium Chemnitz und das Verwaltungsgericht Chemnitz (Urteilsabdruck S. 34 f.) angenommen haben. Entgegen dem Berufungsvorbringen der Kläger ist den Beigeladenen ausweislich der vom Senat beigezogenen - und im Tatbestand dieses Urteils näher bezeichneten - Bauakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, durchaus eine Befreiung erteilt worden. Bereits im vorangegangenen Berufungsverfahren der Kläger gegen den Freistaat Sachsen hat der erkennende Senat dazu im rechtskräftigen Urteil vom 13. Mai 2009 - 1 A 62/08 - auf Seite 8 des Abdrucks ausgeführt:

„Den Beigeladenen wurde mit Bescheid vom 9.2.1996 auf ihren Antrag vom 15.1.1996, einen Carport für zwei PKW im nördlichen Grundstücksbereich anordnen zu dürfen, die beantragte Befreiung nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Dieser Bescheid gilt bezüglich der Regelungen zur Anordnung des Carports auch für das nunmehr in der Fassung der Bauanzeige vom 22.7.1996 realisierte Vorhaben. Die Beigeladenen verwiesen bei ihrer zweiten Bauanzeige ausdrücklich auf den Befreiungsantrag vom 15.1.1996, und das Landratsamt M..... bestätigte am 21.8.1996, dass die mit Bescheid vom 9.2.1996 erteilten Befreiungen ihre Gültigkeit behalten.“

- 55 Daran ist ungeachtet dessen festzuhalten, dass der Beklagte in seinem Schreiben an die Kläger vom 31. März 2003 das Vorliegen eines Befreiungsbescheids „mit dem Aktenzeichen 96/1/01874/000B“ ausdrücklich verneint und - insoweit konsequent - eine Zustellung der Befreiung an die Kläger abgelehnt hat.

- 56 Der den Klägern auch in der Folgezeit weder förmlich zugestellte noch amtlich bekannt gegebene Befreiungsbescheid ist den Klägern gegenüber nicht bestandskräftig geworden, wie es die Widerspruchsbehörde und das Verwaltungsgericht angenommen haben. Im Urteil vom 13. Mai 2009 (a. a. O.) hat der erkennende Senat dazu ausgeführt:

„Die Kläger brachten in ihrem Widerspruchsschreiben vom 26.10.1998 unmissverständlich zum Ausdruck, es nicht hinnehmen zu wollen, dass der Carport abweichend

von den Regelungen des Bebauungsplanes errichtet wird. Bei sachdienlicher Auslegung des klägerischen Begehrens ist das Schreiben insoweit als Widerspruch gegen die den Beigeladenen mit Bescheid vom 9.2.1996 erteilte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu verstehen. Der (...) (Freistaat Sachsen) aber reichte den ihm am 16.3.1999 vom Landratsamt M..... mit der Bitte um Zurückweisung vorgelegten Widerspruch der Kläger mit Schreiben vom 15.4.1999 vollumfänglich mit der Begründung zurück, dass es sich nicht um einen Widerspruch, sondern (nur) um einen Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten handele. Damit stellte er klar, nicht zugleich (auch) über den Widerspruch gegen den Bescheid vom 9.2.1996 entscheiden zu wollen. Sowohl der Bescheid vom 22.7.1999 als auch der Widerspruchsbescheid vom 21.8.2000 enthalten dann zwar Ausführungen zum Carport. Beide Bescheide aber beschäftigen sich - folgerichtig - nicht mit Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Bescheides vom 9.2.1996.“

- 57 Zudem hatten sich die Kläger bereits mit Schreiben vom 30. September 1997 an den Rechtsvorgänger des Beklagten gewandt und - unter Bezugnahme auf ein in der Anlage beigefügtes Schreiben an die Gemeinde B..... vom 1. September 1997 - insbesondere gerügt, dass den Beigeladenen Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans u. a. für die Lage der Stellplätze ohne vorherige „Rücksprache“ mit den Klägern erteilt worden seien. Bereits dies ist bei verständiger Würdigung als Widerspruch gegen die erteilte Befreiung zu verstehen.
- 58 Da ein Widerspruchsbescheid weder zu dem mit Schreiben der Kläger vom 30. September 1997 noch zu dem mit Schreiben vom 26. Oktober 1998 eingelegten Widerspruch gegen den Befreiungsbescheid ergangen ist, scheidet eine Bestandskraft aus.
- 59 Die Widersprüche der Kläger gegen die Befreiung sind auch nicht etwa mit der Folge offensichtlich unzulässig oder unbegründet, dass die unzutreffende Annahme einer Bestandskraft der Befreiung für die gerichtliche Überprüfung der angefochtenen ablehnenden Entscheidung letztlich unschädlich wäre. Die erforderliche Widerspruchsbefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog) der Kläger gegen die zugunsten der Beigeladenen erteilte Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) liegt jeweils vor. Die für Baunachbarstreitigkeiten im „nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis“ nach Treu und Glauben regelmäßig zu wahrende Jahresfrist (§ 70 i. V. m. § 58 Abs. 2 VwGO) für den Widerspruch gegen eine nicht amtlich bekannt gegebene baurechtliche Gestattung wird erst dann in Lauf gesetzt, wenn der Nachbar „zuverlässige Kenntnis“ von der angegriffenen baurechtlichen Gestattung erlangt oder zumindest hätte erlangen müssen (BVerwG, Urt. v. 25. Januar 1974, BVerwGE 44, 294, Leitsatz 2). Da für ein „plan-

konformes“ Wohnhaus der Beigeladenen lediglich ein Bauanzeigeverfahren (§ 62b SächsBO 1994) zu durchlaufen war, wurde den Klägern die für den Fristbeginn maßgebliche „zuverlässige Kenntnis“ von der Befreiung für den Carport vom 9. Februar 1996 nicht schon durch die Aufnahme der Bauarbeiten für das Wohnhaus der Beigeladenen im Sommer 1996, sondern erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt im Jahr 1997 vermittelt. Damit sind jedenfalls die mit Schreiben der Kläger vom 30. September 1997 eingelegten Widersprüche selbst dann rechtzeitig, wenn mit der im Berufungsverfahren nicht ausdrücklich angegriffenen Feststellung des Verwaltungsgerichts (UA S. 5 f.) davon auszugehen ist, dass beide Kläger im September 1997 zuverlässige Kenntnis vom Vorliegen eines „bewilligten Befreiungsantrags zur geänderten Lage des Stellplatzes“ hatten.

- 60 In verfahrensrechtlicher Hinsicht verstößt die Befreiung für den Carport der Beigeladenen gegen die drittschützende Vorschrift des § 69 Abs. 2 Satz 1 SächsBO 1994, nach der - wie auch nach § 70 Abs. 2 Satz 1 in der nunmehr geltenden Fassung der Sächsischen Bauordnung - die Bauaufsichtsbehörden die Nachbarn vor der Erteilung von Abweichungen benachrichtigen müssen, wenn - wie hier - zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Die gesetzliche Benachrichtigungspflicht soll dazu dienen, die rechtzeitig innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebrachten nachbarlichen Belange bei der Entscheidung nach § 31 Abs. 2 BauGB hinreichend würdigen zu können. Eine erfolgte Nachholung der nach sächsischem Landesrecht zwingenden Nachbarbeteiligung, wie sie etwa im Rahmen eines Drittwiderspruchsverfahrens durchgeführt werden kann ist, ist hier ebenso wenig erfolgt wie eine „Nachbesserung“ der Ermessensentscheidung (vgl. Rieger, in: Schrödter, BauGB, 7. Aufl., § 31 Rn. 34) über die Erteilung der Befreiung, zu deren Begründung der Rechtsvorgänger des Beklagten im Bescheid vom 29. Januar 1996 lediglich auf § 31 BauGB hingewiesen hat, der Abweichungen im Einzelfall „unter bestimmten Voraussetzungen“ zulasse. Eine Zustellung der Befreiungsentscheidung an die Nachbarn, wie sie § 70 Abs. 4 Satz 2 SächsBO nunmehr vorschreibt, war nach § 69 SächsBO 1994 von Gesetzes wegen im Jahr 1996 noch nicht erforderlich.

- 61 Da der Widerspruchsbescheid vom 19. Dezember 2006 eine Prüfung der für den Carport erteilten Befreiung fehlerhaft unter Hinweis auf die Bestandskraft ausgeklammert hat, erweist sich die Ablehnung des bauaufsichtlichen Einschreitens als rechtswidrig.
- 62 Allerdings ist das Ermessen des Beklagten auf ein bauaufsichtliches Einschreiten nach § 80 Satz 1 SächsBO nicht auf Null reduziert, weshalb nur eine Verpflichtung des Beklagten zu einer Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats besteht. Ein auf die Beseitigung der Störung gerichtetes, intendiertes Ermessen, wie es in der Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 19. Februar 2008 a. a. O.) anerkannt ist, setzt voraus, dass ein Verstoß gegen nachbarschützende Vorschriften des öffentlichen Rechts vorliegt.
- 63 Ein solcher Verstoß ist nicht darin zu sehen, dass die Beigeladenen im südöstlichen Teil ihres Grundstücks an der „Planstraße D“ einen Abstellplatz angelegt haben, der nach den Angaben der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung zwischenzeitlich u. a. von ihrem Sohn für das Abstellen seines Pkw genutzt wird. Für eine Verletzung der Kläger in ihren Nachbarrechten ist bei diesem (Ab-)Stellplatz nichts ersichtlich; auch um eine „Zweiterschließung“, wie sie die Kläger rügen, handelt es sich nicht. Für das Vorliegen einer zweiten „Zufahrt“ zum Grundstück der Beigeladenen sieht der Senat nach dem insoweit übereinstimmenden Vorbringen der Beteiligten in der Berufungsverhandlung keinen Anhaltspunkt.
- 64 Ob der Carport und die Zufahrt der Beigeladenen im nördlichen Bereich ihres Grundstücks gegen nachbarschützende Vorschriften verstoßen, hängt entscheidend davon ab, ob die Befreiung selbst oder die tatsächliche Bauausführung gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen, die dem Schutz der Kläger zu dienen bestimmt sind.
- 65 Die Verletzung der drittschützenden Vorschrift des § 69 Abs. 2 Satz 1 SächsBO 1994 ist im Widerspruchsverfahren heilbar (vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG); für sich genommen würde allein eine Verletzung des nachbarlichen Beteiligungsrechts hier auch das beantragte bauaufsichtliche Einschreiten nicht rechtfertigen können. Ob die Befreiung in materiell-rechtlich nicht zu beanstandender Weise erlassen werden kann, hat der Senat im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen, weil § 31 Abs. 2 BauGB in allen seinen drei Varianten als Ermessensentscheidung der Bauaufsichtsverwaltung ausge-

staltet ist (Rieger a. a. O.). Anzumerken ist allerdings, dass sich der Drittschutz gegen eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB - entgegen den Rechtsausführungen auf Seite 8 des Widerspruchsbescheids vom 19. Dezember 2006 - nicht ohne weiteres auf die Frage beschränkt, ob das Vorhaben den Anforderungen des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots entspricht. In materiell-rechtlicher Hinsicht hängt der Umfang des Nachbarschutzes gegen eine Befreiung vielmehr davon ab, ob die Festsetzung, von der die Befreiung erteilt wurde, nachbarschützend ist. Bei der Befreiung von nachbarschützenden Festsetzungen eines Bebauungsplans (etwa zur Art der baulichen Nutzung) führt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschl. v. 8. Juli 1998 - 4 B 64.98 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 27. August 2013 - 4 B 39.13 -, Beschlussabdruck S. 2) und des erkennenden Senats (Urt. v. 5. April 2013 - 1 A 247/12 -, Rn. 31; zur Veröffentlichung vorgesehen) *jeder* Fehler zur Aufhebung der erteilten baurechtlichen Gestattung. Nur bei der Befreiung von nicht nachbarschützenden Festsetzungen ist der materiell-rechtliche Drittschutz auf die Frage beschränkt, ob die Interessen des Nachbarn nach Maßgabe des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots hinreichend berücksichtigt wurden (vgl. Rieger a. a. O., § 31 Rn. 39 f.).

- 66 Da ein bestandskräftiger Befreiungsbescheid zugunsten der Beigeladenen bislang nicht vorliegt, hatte der Senat im Berufungsverfahren nicht zu prüfen, ob die tatsächliche Bauausführung von Carport und Zufahrt der Beigeladenen der erteilten Befreiung entsprechen.
- 67 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, § 159 Satz 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig (§ 162 Abs. 2 VwGO), weil sich die Beigeladenen durch ihre Antragstellung im Berufungsverfahren einem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt haben (§ 154 Abs. 3 VwGO). Über die Kosten hinsichtlich der teilweisen Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung im Verfahren 1 A 353/09 hat der Senat durch gesonderten Beschluss entschieden.
- 68 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Heinlein

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*